

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Absicht zur Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Einziehungsverfahren für einen Teilbereich der Schillerstraße (Teilfläche der Flurst. Nr. 2015/6, Gem. Zweibrücken).

Aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates vom 28.08.2024 gibt die Stadt Zweibrücken ihre Absicht bekannt, die vorgenannte Verkehrsfläche einzuziehen (§ 37 Abs. 3 LStrG). Die Einziehung bezieht sich auf alle Verkehrsarten.

Die Einziehung wird nach Erteilung der straßenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten, ab dem Tag der Bekanntmachung, verfügt.

Die Planunterlagen, aus denen die genaue Lage und die Größe der beabsichtigten Einziehungsflächen ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 16.09.2024 bis einschließlich 30.09.2024 im Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 3, Zimmer Nr. B034, während den Dienstzeiten (vormittags: Montag bis Freitag von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ist an den Donnerstagen bis 18⁰⁰ Uhr eine Einsichtnahme möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung mit Herrn Müller od. Herrn Wiese (Tel. 06332/871-655 od. -654).

Die Einziehungsunterlagen (Absicht auf Einziehung sowie Lageplan mit Darstellung der beabsichtigten Einziehungsflächen) sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken „www.zweibruecken.de/Einziehungsverfahren“ abrufbar. Ihre Rechte auf Einsichtnahme vor Ort bleiben unberührt.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift, bei der genannten Dienststelle, erklärt werden.

Stadt Zweibrücken

Gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister